

21.11.00**Empfehlungen
der Ausschüsse**R - AS - FJ - FS - Fz - G - In - Wozu **Punkt b** der 757. Sitzung des Bundesrates am 1. Dezember 2000

Gesetz zur Ergänzung des Lebenspartnerschaftsgesetzes und anderer Gesetze (Lebenspartnerschaftsgesetzergänzungsgesetz - LPartGErgG)

A.

setzt ziel-
gleiche
Anrufung
zu
BR-Drs.
738/00
voraus

1. Der **federführende Rechtsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz zu verlangen, dass der Vermittlungsausschuss gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes mit dem Ziel einberufen wird, das Gesetz zur Beendigung der Diskriminierung gleichgeschlechtlicher Gemeinschaften: Lebenspartnerschaften (BR-Drs. 738/00) mit dem Gesetz zur Ergänzung des Lebenspartnerschaftsgesetzes und anderer Gesetze (Lebenspartnerschaftsgesetzergänzungsgesetz - LPartGErgG) (BR-Drs. 739/00) zu einem einzigen Gesetz zusammenzufassen, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

Begründung:

Die Aufspaltung des Gesetzes in einen nicht zustimmungsbedürftigen Teil (Lebenspartnerschaftsgesetz), der aber für sich allein nicht vollzugsfähig wäre, und in einen zustimmungsbedürftigen Teil (Lebenspartnerschaftsgesetzergänzungsgesetz), der die zum Gesetzesvollzug notwendigen ergänzenden Vorschriften enthält, wäre eine rechtsmissbräuchliche Umgehung des Artikels 84 Abs. 1 GG, wonach die Regelung der Behördeneinrichtung und des Verwaltungsverfahrens der Länder der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

Ausgeliefert am 21. NOV. 2000

(noch Ziffer 1)

Der Bundestag ist zwar im Grundsatz nicht gehindert, in Ausübung seiner gesetzgeberischen Freiheit ein Gesetzesvorhaben in mehreren Gesetzen zu regeln (vgl. BVerfGE 24, 184 <199>; 34, 9 <28>; 37, 363 <382>; 39, 1 <35>). Er kann deshalb auch eine Regelungsmaterie in der Weise aufspalten, dass er die Bestimmungen, die keinen zustimmungsbedürftigen Inhalt haben, in ein Einspruchsgesetz und diejenigen Vorschriften, die das Zustimmungsrecht des Bundesrates auslösen, in ein gesondertes Zustimmungsgesetz aufnimmt.

Die Aufspaltungsbefugnis des Bundestages findet jedoch ihre Grenze im Willkürverbot (vgl. BVerfGE 37, 363, 412 - Minderheitsvotum; BVerfGE 39, 1 <35>; 77, 84 <103>; Seifert/Hömig, GG, 4. Auflage, Artikel 78 Rdnr. 5; Kokott, Bonner Kommentar zum GG, Artikel 77 Rdnr. 41). Sie ist dann überschritten, wenn der Zweck des nicht zustimmungsgebundenen Gesetzes ohne Aufnahme der zustimmungsbegründenden Vorschriften in dieselbe gesetzgebungstechnische Einheit schlechterdings nicht erreicht werden kann.

Dies ist bei dem Lebenspartnerschaftsgesetz in der vom Deutschen Bundestag beschlossenen Fassung der Fall. Dieses Gesetz kann ohne die im Gesetz zur Ergänzung des Lebenspartnerschaftsgesetzes vorgesehenen Änderungen und Ergänzungen nicht vollzogen werden. Aus diesem Grund sollen diese Änderungen und Ergänzungen zum gleichen Zeitpunkt wie das Lebenspartnerschaftsgesetz in Kraft treten. Die Aufspaltung in zwei Gesetze dient allein der Umgehung der Zustimmungsbedürftigkeit des Lebenspartnerschaftsgesetzes, ein anderer Sinn der Aufspaltung ist nicht erkennbar.

Ein solches Verfahren wäre rechtsmissbräuchlich, würde die Rechte des Bundesrates verletzen und ohne Zustimmung des Bundesrates zu beiden Gesetzen zur Verfassungswidrigkeit des Gesetzes führen.

B.

2. Der Ausschuss für Arbeit und Sozialpolitik,

der Ausschuss für Frauen und Jugend,

der Ausschuss für Familie und Senioren,

der Gesundheitsausschuss und

der Ausschuss für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung

empfehlen dem Bundesrat,

dem Gesetz gemäß Artikel 74a Abs. 2, Artikel 84 Abs. 1, Artikel 104a Abs. 3

Satz 3, Artikel 105 Abs. 3 und Artikel 108 Abs. 5 Satz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

C.

3. Der Ausschuss für Innere Angelegenheiten

empfiehlt dem Bundesrat,
dem Gesetz gemäß Artikel 74a Abs. 2, Artikel 84 Abs. 1, Artikel 104a Abs. 3 Satz 3, Artikel 105 Abs. 3 und Artikel 108 Abs. 5 Satz 2 des Grundgesetzes nicht zuzustimmen.

4.

Begründung:

Das Rechtsinstitut einer Lebenspartnerschaft ist hinsichtlich seiner Begründung, Auflösung und seinen Rechtsfolgen weitgehend nach dem Vorbild der Ehe geregelt. Dies ist verfassungsrechtlich bedenklich und verfassungspolitisch unerwünscht. Nicht minder fragwürdig ist die im Gesetzgebungsverfahren vom Deutschen Bundestag vorgenommene Aufspaltung des ursprünglichen Gesetzesentwurfs in zwei Gesetze, um das Vetorecht des Bundesrates zu umgehen.

Unbeschadet dieser verfassungsrechtlichen Fragen sind die vorliegenden Regelungen zur Ergänzung des Lebenspartnerschaftsgesetzes aus gesellschaftspolitischen Gründen ebenso abzulehnen wie das Lebenspartnerschaftsgesetz selbst. Die Schaffung eines Rechtsinstituts der Eingetragenen Lebenspartnerschaft ist geeignet, im Bewusstsein der Bevölkerung die Leitbildfunktion der Ehe als vom Grundgesetz besonders geschützte und förderungswürdige Form des Zusammenlebens von Mann und Frau zu beeinträchtigen. Sie vermag überdies der Forderung Auftrieb zu geben, dieses Rechtsinstitut - nach Vorbildern in ausländischen Rechtsordnungen - auch für andere, z.B. verschiedengeschlechtliche, Partnerschaften zu öffnen. Derartigen Bestrebungen muss von Anfang an mit Nachdruck entgegengetreten werden.

Im Übrigen ist das Gesetz auch wegen seiner weitreichenden fiskalischen Auswirkungen (z.B. Steuerausfälle bei Einkommen-, Erbschaft- und Grunderwerbsteuer) abzulehnen.

D.

Im Finanzausschuss ist eine Empfehlung an das Plenum nicht zu Stande gekommen.